

**Kapitel 11 900****Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
<b>11 900</b>	<b>Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
119 01	018 Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	—
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
231 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	105 000	105 000	—	78
231 11	018 Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund für den in § 1 PFoG genannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	58
232 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	—	—	—	—
232 11	018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder für den in § 1 PFoG genannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	364
233 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden. . . . .	—	—	—	—
233 11	018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden für den in § 1 PFoG genannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	489
236 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit für den in § 1 PFoG genannten Personenkreis. . . . .	—	—	—	—
237 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver- bände. . . . .	—	—	—	—
281 12	018 Erstattung von Versorgungslasten für den in § 1 PFoG ge- nannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	—
381 10	891 Erstattungen von Versorgungsbezügen aus Kapitel 11 240. . . . .	384 300	384 300	—	209
381 11	891 Erstattung von Versorgungsbezügen aus Kapitel 11 280.	221 900	215 200	+6 700	211
381 12	891 Erstattung von Beihilfen in Krankheitsfällen für Versor- gungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung aus Kapitel 11 280. . . . .	45 200	59 800	-14 600	37
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 11 900. . . . .</b>	<b>756 400</b>	<b>764 300</b>	<b>-7 900</b>	<b>1 446</b>

Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 11 900:**

Es umfasst die Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen.

**Zu Titel 119 01:**

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes.

**Zu Titel 231 10 - 237 10:**

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren

a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952.

b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).

2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.

3. Erstattungen von Versorgungsbezügen

a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),

b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,

c) nach § 78a G 131,

d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

**Zu Titel 381 10:**

Erstattungen von Versorgungsbezügen aus Kapitel 11 240 Titel 981 20 und 981 65 werden hier vereinnahmt.

**Zu Titel 381 11:**

Der Titel ist zur Erstattung von Versorgungsbezügen für in Ruhestand getretene Beamte der Zentralstelle für Fernunterricht ausgebracht (siehe Kapitel 11 280 Titel 981 10).

**Zu Titel 381 12:**

Der Titel ist zur Erstattung der Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung ausgebracht (siehe Kapitel 11 280 Titel 981 11).

**Kapitel 11 900****Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

<b>Kapitel</b>			Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
<b>Titel</b>		Zweckbestimmung	2023	2022	2023	2021
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
<b>A u s g a b e n</b>						
<b>Personalausgaben</b>						
432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebenen. . . . .	32 329 600	31 936 500	+393 100	30 981
443 01	841	Fürsorgeleistungen. . . . .	15 900	13 300	+2 600	14
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	6 210 400	6 479 800	-269 400	5 354
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	2 426 300	2 330 500	+95 800	2 092
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>						
631 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 10, 633 10, 636 10, 636 20, 637 10 und 671 10 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	115 600	197 400	-81 800	116
632 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	67 300	63 200	+4 100	67
633 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	646 200	396 900	+249 300	646
636 10	018	Sonstige Zuweisungen von Rentenleistungen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	—
636 20	018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten). . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	—
637 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	—
671 10	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	202 300	—	+202 300	202
Gesamtausgaben Kapitel 11 900. . . . .			42 013 600	41 417 600	+596 000	39 472

Erläuterungen

---

**Zu den Personalausgaben :**

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Zu Titel 432 00:**

Zahl der Versorgungsempfänger/innen:

807 im Dezember 2021

+ 12 Voraussichtliche Veränderung in den Haushaltsjahren 2022 und 2023

819 Voraussichtlich im Dezember 2023

Vgl. zudem die bei Kapitel 11 010 Titel 432 90 veranschlagten Versorgungsausgaben.

**Zu Titel 443 01:**

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 LBeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

**Zu Titel 631 10, 632 10, 633 10, 637 10 und 671 10:**

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen. Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Hier sind auch - mit Ausnahme von Titel 671 10 - die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Anpassung an das Rechnungsergebnis.

**Zu Titel 636 10:**

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.